

Abwasserreglement der Gemeinde Birsfelden

Gültig ab 1. Januar 2025

Inhalt

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Zusammenarbeit, Informationen und Sorgfaltspflichten	1
§ 3	Technische Ausführung	1
B.	ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE	1
§ 4	Genereller Entwässerungsplan	1
§ 5	Enteignung	1
§ 6	Betrieb und Instandhaltung	2
C.	PRIVATE ABWASSERANLAGEN	2
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 7	Bewilligung	2
§ 8	Meldepflicht	2
§ 9	Auflagen	2
§ 10	Liegenschaftsentwässerung	2
§ 11	Kontrolle und Leitungsabnahmen	3
II.	NICHTVERSCHMUTZTES ABWASSER	3
§ 12	Befreiung von der Pflicht eine Sickeranlage zu erstellen	3
§ 13	Industriezone	3
III.	ERSTELLUNG, BETRIEB, INSTANDHALTUNG UND STILLEGUNG	3
§ 14	Grundsatz	3
§ 15	Instandhaltungspflicht	3
§ 16	Haftung	4
§ 17	Duldungs- und Auskunftspflicht	4
D.	FINANZIERUNG	4
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 18	Grundsätze	4
§ 19	Festlegung der Beiträge und Gebühren	4
§ 20	Ausgleich der Teuerung	4
§ 21	Selbsterschliessung	5
§ 22	Zahlungsmodalitäten	5
II.	ERSCHLIESSENSBEITRAG	5
§ 23	Beitragspflicht	5
§ 24	Bemessungsgrundlage	5
III.	ANSCHLUSSGEBÜHREN	5
§ 25	Gebührenpflicht	5

§ 26 Anschlussgebühr Schmutzwasser	6
§ 27 Anschlussgebühr Regenwasser	6
IV. WIEDERKEHRENDE ABWASSERGEBÜHREN	6
§ 28 Grundsatz	6
§ 29 Mengengebühr Schmutzwasser	7
§ 30 Regenwasserableitungsgebühr	7
E. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DES WASSERHAUSHALTS, ZUR KLIMAANPASSUNG UND ZUM KLIMASCHUTZ	7
§ 31 Geförderte Massnahmen.....	7
§ 32 Förderbeiträge.....	7
§ 33 Verfahren	8
F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 34 Vollzug	8
§ 35 Rechtsmittel	8
§ 36 Strafbestimmungen	8
§ 37 Aufhebung bisherigen Rechts	9
§ 38 Inkrafttreten.....	9
ANHANG 1 ZUM ABWASSERREGLEMENT	10

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Abwasseranlagen von Gemeinde und Privaten.
- ² Ist ein Grundstück mit einem selbstständigen und dauernden Baurecht belastet, sind die Beiträge und Gebühren vom Baurechtsnehmer bzw. der Baurechtsnehmerin geschuldet. Bei Zahlungsunfähigkeit der Baurechtsnehmenden haftet die Grundeigentümerschaft.

§ 2 Zusammenarbeit, Informationen und Sorgfaltspflichten

- ¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.
- ² Sie fördert durch gezielte Informationen und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.
- ³ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen Massnahmen zu ergreifen, damit möglichst wenig Abwasser in das Mischsystem oder den Mischwasserkanal des Trennsystems eingeleitet wird.

§ 3 Technische Ausführung

- ¹ Die technische Ausführung der Anlagen zur Verdunstung, Versicherung, Sammlung und Ableitung des Abwassers orientiert sich an den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände sowie an den Vorgaben und Richtlinien des Bundes und des Kantons Basel-Landschaft.
- ² Wo Normen und Richtlinien der Fachverbände, des Bundes und des Kantons Basel-Landschaft fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungweisend.
- ³ Der Gemeinderat kann weitere Vorschriften betreffend die technische Ausführung in einer Verordnung erlassen.

B. ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE

§ 4 Genereller Entwässerungsplan

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Planung, Erstellung, Sanierung und den Betrieb der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 5 Enteignung

- ¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.
- ² Für die Planauflage und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 6 Betrieb und Instandhaltung

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, die Instandhaltung und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

C. PRIVATE ABWASSERANLAGEN

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 7 Bewilligung

- ¹ Eine Bewilligung der Abteilung Bau, Verkehr & Umwelt (BVU) ist notwendig für:
 - a) den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation;
 - b) Änderungen oder Sanierungen an den Grundleitungen.
- ² Für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Abteilung BVU, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.
- ³ Soll das Abwasser eines Grundstücks direkt in einen nicht kommunalen Sammelkanal eingeleitet werden, so stellt die Abteilung BVU die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Die Abteilung BVU erteilt die Anschlussbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss dem Gesetz über den Gewässerschutz.
- ⁴ Im Kanalisationsgesuch wird aufgezeigt, wie Abwasser verdunstet, versickert, gesammelt oder abgeleitet wird.
- ⁵ Der Gemeinderat kann weitere Vorschriften betreffend den Inhalt der Bewilligung der Liegenschaftsentwässerung sowie die Materialisierung und Ausführung in einer Verordnung erlassen.

§ 8 Meldepflicht

Vor Ausführung meldet die Grundeigentümerschaft bzw. die Baurechtsnehmenden Veränderungen der gemäss § 33 gebührenpflichtigen Flächen der Abteilung BVU.

§ 9 Auflagen

Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtsnehmende verpflichten, vor der Erweiterung oder Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:

- a) einen privaten Sauberwasserkanal bis zur Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen;
- b) abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen;
- c) nichtverschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten.

§ 10 Liegenschaftsentwässerung

- ¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP
 - a) nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen, zurückzuhalten oder abzuleiten.
 - b) verschmutztes Abwasser abzuleiten.

- ² Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe a. zu treffen
 - a) bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
 - b) bei bewilligungspflichtigen baulichen Veränderungen der privaten Abwasseranlagen. Der Gemeinderat kann auf Antrag Ausnahmen genehmigen.
- ³ Die Abteilung BVU kann bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

§ 11 Kontrolle und Leitungsabnahmen

- ¹ Kontrollen und Leitungsabnahmen erfolgen durch die Abteilung BVU oder durch eine von der Gemeindeverwaltung beauftragte Unternehmung.
- ² Die Abteilung BVU oder die von der Gemeindeverwaltung beauftragte Unternehmung übernimmt durch die Kontrolle bzw. Abnahme keine Gewähr für die ausgeführten Arbeiten und Angaben. Bau- und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.
- ³ Der Gemeinderat kann weitere Vorschriften betreffend die Kontrollen und Leitungsabnahmen in einer Verordnung erlassen.

II. Nichtverschmutztes Abwasser

§ 12 Befreiung von der Pflicht eine Sickeranlage zu erstellen

Bei unverhältnismässigem Aufwand für die Erstellung einer Sickeranlage, kann der Gemeinderat auf Antrag Ausnahmen von der Pflicht Sickeranlagen zu erstellen bewilligen.

§ 13 Industriezone

In der Industriezone und in der Spezialzone Hafengebiet sind befestigte Flächen zu versickern, sofern diese Flächen dauerhaft nicht verunreinigt werden können, kein erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht und der Untergrund im Versickerungsbereich sauber ist.

III. Erstellung, Betrieb, Instandhaltung und Stilllegung

§ 14 Grundsatz

- ¹ Die private Abwasseranlage beginnt beim Gebäude und endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation. Die Leitungen stehen im Eigentum der Grundeigentümerschaft bzw. der Baurechtnehmenden.
- ² Die Grundeigentümerschaft bzw. die Baurechtsnehmenden tragen die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und die Instandhaltung sowie Erneuerung der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.
- ³ Die Grundleitungen inkl. dem Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde dürfen nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.
- ⁴ Die Abteilung BVU kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten der Eigentümerschaft der Anschlussleitung.

§ 15 Instandhaltungspflicht

- ¹ Private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in Stand gehalten werden.
- ² Die Abteilung BVU kann von der Grundeigentümerschaft bzw. den Baurechtsnehmenden den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

- ³ Der Gemeinderat kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen sowie für die Sanierung von kraftschlüssigen Anschlüssen der privaten Anschlussleitungen an die Abwasseranlagen der Gemeinde entrichten.

§ 16 Haftung

Die Grundeigentümerschaft bzw. die Baurechtsnehmenden haftet für allen Schaden, der durch die private Abwasseranlage verursacht wird.

§ 17 Duldungs- und Auskunftspflicht

Die Grundeigentümerschaft, die Baurechtsnehmenden, die Mieterinnen und Mieter sowie die Inhaberinnen und Inhaber von privaten Abwasseranlagen gewähren in begründeten Fällen der Abteilung BVU, in der Regel nach Voranmeldung, den Zutritt für Kontrollzwecke und ertheilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

D. FINANZIERUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 18 Grundsätze

- ¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt. Sie wird mittelfristig ausgeglichen gestaltet.
- ² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Abwasseranlagen sowie die vom Kanton überbundenen Kosten werden der Grundeigentümerschaft bzw. den Baurechtnehmenden belastet, und zwar in Form von:
 - a) Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Kanalisation;
 - b) Anschlussgebühren für den Anschluss an die Kanalisation;
 - c) Mengengebühren;
 - d) Jährlichen Regenwasserableitungsgebühren;
 - e) Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen
- ³ Die Gebühren schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.
- ⁴ Für Löschwasser und Löschwasseranlagen müssen keine Gebühren bezahlt werden.

§ 19 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- ¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sowie die jährlichen Mengen- und Regenwasserableitungsgebühren in Anhang 1 zu diesem Reglement fest.
- ² Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen in einer Verordnung fest.
- ³ Der Gemeinderat legt Einzelheiten hinsichtlich der Erhebung der gebührenpflichtigen Flächen in einer Verordnung fest.

§ 20 Ausgleich der Teuerung

- ¹ Die Höhe der in diesem Reglement festgelegten Beiträge und Gebühren richtet sich nach dem Baupreisindex Nordwestschweiz, Tiefbau.
- ² Preisbasis ist der Stand im April 2023 (Indexstand = 115.5), Basis Oktober 2020 (=100).
- ³ Der Gemeinderat überprüft die Höhe der Beiträge und Gebühren jeweils zu Beginn seiner Legislaturperiode und legt der Gemeindeversammlung allfällige Anpassungen innerhalb eines halben Jahres zum Beschluss vor.

- ⁴ Für die Anpassung der Beiträge und Gebühren wird auf eine Vernehmlassung gemäss Verwaltungs- und Organisationsreglement verzichtet.

§ 21 Selbsterschliessung

- ¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung).
- ² Die Kosten für die Selbsterschliessung werden durch die Grundeigentümerschaft getragen. Der Erschliessungsbeitrag entfällt.
- ³ Die durch die Selbsterschliessung erstellte Abwasserinfrastruktur bleibt im Eigentum der Grundeigentümerschaft. Ihr obliegt demnach auch Betrieb und Unterhalt dieser Infrastruktur.

§ 22 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Die Erschliessungsbeiträge werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen daran erhoben.
- ² Die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.
- ³ Die übrigen Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ⁴ Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge und Gebühren können Verzugszinsen, Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden. Der Gemeinderat legt diese Verzugszinsen und Gebühren in einer Verordnung fest.

II. ERSCHELISSUNGSBEITRAG

§ 23 Beitragspflicht

- ¹ Die Grundeigentümerschaft leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann. Erschliessungsbeiträge werden erhoben, wenn:
 - a) das Grundstück an das Mischsystem angeschlossen werden kann,
 - b) das Grundstück an das Trennsystem angeschlossen werden kann sowie
 - c) bei nachträglichem Ausbau vom Mischsystem zum Trennsystem und das Grundstück an den Sauberwasserkanal des Trennsystems angeschlossen werden kann.
- ² Massgebend für die Beitragspflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Beitragserhebung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung beitragspflichtig.

§ 24 Bemessungsgrundlage

Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der gemäss amtlichen Vermessung erschlossenen Grundstücksfläche.

III. ANSCHLUSSGEBÜHREN

§ 25 Gebührenpflicht

Die Grundeigentümerschaft bzw. die Baurechtsnehmenden leisten der Gemeinde eine Anschlussgebühr, wenn das Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen wird. Massgebend für die Gebührenpflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Beitragserhebung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung gebührenpflichtig. Für die Installation von Sprinkleranlagen wird keine Anschlussgebühr verlangt.

§ 26 Anschlussgebühr Schmutzwasser

- 1 Die Anschlussgebühr richtet sich nach dem Brandversicherungswert der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.
- 2 Für Objekte, die nicht von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung versichert werden, kann die Abteilung BVU die erforderlichen Angaben für die Berechnung der Anschlussgebühr bei der Eigentümerschaft oder den Baurechtsnehmenden einverlangen oder zu den Lasten der Eigentümerschaft oder Baurechtsnehmenden einen privaten Schatzungsexperten beziehen.
- 3 Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so werden diese Veränderungen gebührenpflichtig, sofern dadurch die Abwassermenge erhöht wird.
- 4 Erhöhte Gebäudeversicherungswerte aufgrund von Revisionsschätzungen begründen keine Gebührenpflicht gemäss Absatz 3.
- 5 Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so wird der Anschlussbeitrag für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von der Anschlussgebühr werden früher geleistete Anschlussgebühren in Abzug gebracht, sofern sie durch Akten der Gemeinde oder der Eigentümerschaft belegbar sind.
- 6 Bei der Berechnung der Anschlussgebühr werden, auf schriftlichen und belegten Antrag innerhalb 30 Tagen an den Gemeinderat, nicht berücksichtigt:
 - a) bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen;
 - b) bei Neu- und Umbauten: die Kosten von Massnahmen zur Abwasservermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie.

§ 27 Anschlussgebühr Regenwasser

- 1 Der Anschlussgebühr für das Regenwasser an die Kanalisation sowie andere öffentliche Leitungen richtet sich nach der tatsächlich angeschlossenen versiegelten Fläche.
- 2 Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Vergrösserung der tatsächlich angeschlossenen versiegelten Fläche.
- 3 Reduziert sich die tatsächlich angeschlossene versiegelte Fläche, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Wird bei einem späteren Neu-, Um- oder Erweiterungsbau die Grösse der tatsächlich angeschlossenen versiegelten Fläche wieder erhöht, muss für die Fläche, um welche zuvor reduziert worden war, keine Anschlussgebühr bezahlt werden.
- 4 Die Abteilung BVU regelt die Aufteilung der gebührenpflichtigen Flächen bei der Zusammenlegung oder der Teilung von Parzellen.
- 5 Beim Anschliessen einer bisher an die Schmutzwasserleitung des Trennsystem angeschlossenen versiegelten Fläche an den Sauberwasserkanal des Trennsystems, werden für diese Fläche nicht erneut Anschlussgebühren erhoben.

IV. WIEDERKEHRENDE ABWASSERGEBUGÜREN

§ 28 Grundsatz

- 1 Die Grundeigentümerschaft, bzw. die Baurechtsnehmenden bezahlten der Gemeinde folgende wiederkehrende Gebühren:
 - a) Mengengebühr Schmutzwasser
 - b) Regenwasserableitungsgebühr
- 2 Veränderungen, welche die Regenwasserableitungsgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Regenwasserableitungsgebühr im Monat nach den Veränderungen berücksichtigt.

§ 29 Mengengebühr Schmutzwasser

- 1 Die Mengengebühr für die Ableitung von Schmutzwasser in das Mischsystem oder den Mischwasserkanal des Trennsystems bemisst sich nach dem Wasserbezug.
- 2 Bei Regenwassersammelanlagen bemisst sich die Mengengebühr nach der in das Mischsystem oder den Mischwasserkanal des Trennsystems eingeleiteten Menge. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Abteilung BVU zuständig.
- 3 Für Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, muss keine Gebühr bezahlt werden. Die Wassermenge muss gemessen werden.
- 4 Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Grundeigentümerschaft bzw. die Baurechtnehmenden in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.

§ 30 Regenwasserableitungsgebühr

- 1 Die Gebühr für die Ableitung von Regenwasser in das Mischsystem oder den Mischwasserkanal des Trennsystems bemisst sich nach der Abwassermenge, die eingeleitet wird.
- 2 Die Abwassermenge wird berechnet aus der angeschlossenen versiegelten Fläche multipliziert mit der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge ($0.8 \text{ m}^3/\text{m}^2$).
- 3 Ist im GEP das Trennsystem vorgesehen, muss für das Regenwasser keine Gebühr bezahlt werden, wenn das Regenwasser bis zur Parzellengrenze oder bis zum Kontrollschatz unmittelbar vor der Parzellengrenze getrennt abgeleitet wird.
- 4 Für verschiedenartig abflusswirksame Flächen können vom Gemeinderat unterschiedliche Abflussfaktoren in einer Verordnung festgelegt werden.

E. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DES WASSERHAUSHALTS, ZUR KLIMAANPASSUNG UND ZUM KLIMASCHUTZ

§ 31 Geförderte Massnahmen

- 1 Die Gemeinde kann Massnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes, zur Klimaanpassung und zum Klimageschutz im Zusammenhang mit der Siedlungsentwässerung auf Antrag fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Darunter fallen insbesondere Massnahmen zur Abtrennung, Reduktion oder Rückhaltung von Niederschlagsabwasser vom Misch- bzw. Schmutzabwassernetz, welche dort den Abwasseranfall reduzieren und Investitionen für den Ausbau öffentlicher Abwasseranlagen vermeiden oder erheblich vermindern.
- 2 Finanziell unterstützt werden ausschließlich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet.
- 3 Es werden keine Massnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts, zur Klimaanpassung und zum Klimageschutz im Zusammenhang mit der Siedlungsentwässerung im Rahmen von Neubauprojekten oder Umbauprojekten, die einem Neubau gleichkommen, gefördert.

§ 32 Förderbeiträge

- 1 Die Förderbeiträge richten sich nach der Fläche, die aufgrund der Massnahme reduziert oder nicht mehr zum Regenwasseranfall in die Misch- bzw. Schmutzabwasserkanalisation führt.
- 2 Sie belaufen sich maximal auf die Massnahmekosten abzüglich eines Selbstbehalts.
- 3 Der Selbstbehalt richtet sich nach der Zielerreichung hinsichtlich der Abtrennung, Reduktion oder Rückhaltung von Niederschlagsabwasser vom Misch- bzw. Schmutzabwassernetz sowie der Klimaanpassung und des Klimageschutes.
- 4 Der Gemeinderat erlässt die Höhe des Selbstbehalts in einer Verordnung.
- 5 Der Gemeinderat kann weitere Vorschriften betreffend den Selbstbehalt und die Förderbeiträge für Massnahmen in einer Verordnung erlassen.

§ 33 Verfahren

- ¹ Die Abteilung BVU entscheidet über das Beitragsgesuch anhand der eingereichten Planunterlagen, des technischen Beschriebs und des Kostenvoranschlags.
- ² Der Baubeginn darf erst erfolgen, nachdem der Entscheid über einen Förderbeitrag vorliegt.
- ³ Die Fertigstellung ist der Abteilung BVU unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage zu melden. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Überprüfung der Bauabrechnung und bestandener Schlusskontrolle.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.
- ² Die Abteilung BVU ist ermächtigt, die Beiträge und Abwassergebühren durch eine Verfügung zu erheben.
- ³ Die Abteilung BVU wird ermächtigt:
 - a) über Beitragsgesuche von Massnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts, zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz zu entscheiden.
 - b) mittels einer Bewilligung der Liegenschaftsentwässerung den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche, auch nicht-kommunale Kanalisation sowie Änderungen oder Sanierungen an den Grundleitungen zu bewilligen.
 - c) Kontrollen und Abnahmen von Leitungen oder Massnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts, zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz durchzuführen oder sie einer Unternehmung zu übertragen.
 - d) für Kontrollzwecke Zutritt auf Grundstücke und Auskünfte der Verantwortlichen zu verlangen.
 - e) Nachweise zur Dichtheit von Leitungen zu verlangen.
 - f) Sanierungsverfügungen auszustellen.
 - g) Stilllegungsverfügungen auszustellen.
 - h) die Aufteilung der gebührenpflichtigen Flächen bei der Zusammenlegung oder Aufteilung von Parzellen zu regeln.
 - i) im Falle privater Wasserversorgungen die Installation von Messeinrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) zu verlangen.
- ⁴ Kommen die Eigentümerschaft bzw. Baurechtsnehmenden eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des der Abteilung BVU nicht nach, so kann der Gemeinderat die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvorahme ergreifen.

§ 35 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stellen, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen sonstige Verfügungen der Abteilung BVU, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge und Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 36 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstößt, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

- ² Bussen werden nach dem Bussenanerkennungsverfahren gemäss dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) ausgesprochen.

§ 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement vom 24. Oktober 2005 sowie alle bisherigen Tarifbestimmungen werden aufgehoben.

§ 38 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Birsfelden, 23. September 2024

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. September 2024 und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion mit Entscheid vom 26. November 2024.

ANHANG 1 ZUM ABWASSERREGLEMENT

1. EINMALIGE GEBÜHREN

1.1 Erschliessungsbeiträge (§23f. Reglement)

1.1.1 Der Erschliessungsbeitrag Mischsystem beträgt CHF 9.00 pro m².

1.1.2 Der Erschliessungsbeitrag Trennsystem beträgt CHF 9.00 pro m².

1.1.3 Der Erschliessungsbeitrag bei nachträglichem Ausbau vom Mischsystem zum Trennsystem beträgt CHF 9.00 pro m².

1.2 Anschlussgebühr Schmutzwasser (§26 Reglement)

Die Anschlussgebühr für Schmutzwasser beträgt 0,8% des Brandversicherungswertes.

1.3 Anschlussgebühr Regenwasser an Mischsystem oder Mischwasserkanal Trennsystem (§27 Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt CHF 12.00 pro m².

1.4 Anschlussgebühr Regenwasser an Sauberwasserkanal Trennsystem (§27 Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt CHF 12.00 pro m².

2. WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN

2.1 Mengengebühr Schmutzwasser (§29 Reglement).

Die Mengengebühr beträgt CHF 1.35 pro m³.

2.2 Regenwasserableitungsgebühr (§30 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt CHF 1.35 pro m³.

3. FÖRDERBEITRÄGE

3.1 Der Ansatz zur Berechnung der Förderbeiträge für Gewässerschutzmassnahmen beträgt CHF 40.00 pro m² Fläche, die bisher gebührenpflichtig befestigt ans Misch- oder Schmutzabwassernetz angeschlossen war.

4. MEHRWERTSTEUER (MwSt)

4.1 Alle Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

4.2 Es wird der jeweils gültige MwSt-Satz angewendet.